

ZH_OBERGERICHT LA130005 vom 12. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA130005

FR: ZH_OBERGERICHT LA130005 du 12 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LA130005 del 12 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin hat ihre Klage am 4. Oktober 2011 bei der Vorinstanz anhängig gemacht (Urk. 1). Für den weiteren Verfahrensverlauf vor Vorinstanz kann auf deren Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 63 S. 3 f.). Die Vorinstanz erliess nach Durchführung eines Beweisverfahrens am 18. Dezember 2012 die eingangs zitierten Entscheide und trat mit separater Verfügung auf die Widerklage im Umfang von Fr. 40'948.75 nicht ein. Diese Verfügung ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die Klägerin hat mit Eingabe vom 6. Februar 2013 rechtzeitig gegen das Urteil und die Verfügung, mit der auf

- 5 - ihre Feststellungsklage nicht eingetreten wurde, Berufung eingereicht (Urk. 62). Da diese offensichtlich unbegründet ist, wurde keine Berufungsantwort eingeholt (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Die Einlegung der Berufung hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die nicht angefochtenen Teile des Urteils werden demnach von Bundesrechts wegen formell rechtskräftig und vollstreckbar. Dies ist bezüglich Dispositiv Ziffer 2 des Urteils (Abweisung der Widerklage in der Höhe von Fr. 13'500.–) und Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung (Ab-schreibung der Widerklage in der Höhe von Fr. 14'368.75) vorzumerken.

E. 3

Das vorliegende Verfahren untersteht der gemässigten (sozialen) Untersuchungsmaxime (Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO; BSK ZPO-Mazan, Art. 247 N 4). Zu deren Bedeutung hat sich die Vorinstanz zutreffend geäußert (Urk. 63 S. 8 f.).

E. 4

In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie – im Gegensatz zur Klageschrift – nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten. Die Pflicht zur Begründung der Berufung gilt auch in Verfahren, in welchen die Untersuchungsmaxime gilt (Reetz/Theiler, in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., 2. A., Art. 311 N 36 f.). Der Berufungskläger hat mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass die Berufungsschrift weder eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch eine neuerliche Darstellung der Sach- oder

Rechtslage enthalten darf, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht worden ist (Ivo W. Hungerbühler, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 36 ff.). Zwar prüft die Berufungsinstanz nicht nur die geltend gemachten Rügen (Rügeprinzip). Der Berufungskläger hat sich aber mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheids auseinanderzusetzen; das Gericht muss den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt worden oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden (Reetz/Theiler, a.a.O., N 36). Aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis ist die Berufungsinstanz nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden, sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 310 N 6). Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Auch in den Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, ist deshalb Art. 317 Abs. 1 ZPO zu beachten (BGE 138 III 626 f. E 2.2). Allerdings können die Parteien vorbringen, in der ersten Instanz sei die Untersuchungsmaxime verletzt worden, indem gewisse Fakten unberücksichtigt geblieben seien. Falls dies zutrifft, sind die entsprechenden Vorbringen zu berücksichtigen (F. Hohl, Procédure civile, Tome II, Deuxième Edition, Rz. 2414). Im Ergebnis bedeutet dies, dass echte und – unter der vorgenannten Prämisse (Verletzung der Untersuchungsmaxime) – unechte Noven vorgebracht werden können, allerdings sind die unechten Noven im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug, d.h. mit der Berufungsbegründung bzw. mit der Berufungsantwort vorzubringen.

IV. 1. a) Die Vorinstanz erwog, es sei unbestritten, dass zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden und die Klägerin seit Anfang Mai 2011 nicht mehr gearbeitet habe (Urk. 63 S. 8). Die Parteistandpunkte wiedergebend, schrieb die Vorinstanz, die Klägerin habe geltend gemacht, dass D._____ als Geschäftsführer der Beklagten das Schloss der Geschäftsräumlichkeiten habe auswechseln lassen und so der Klägerin den Zugang zu ihrem Arbeitsplatz verweigert habe. Die Klägerin habe diesen Umstand in einem Schreiben vom 6. Mai 2011 an D._____ festgehalten und weiterhin ihre Arbeitsleistung anboten. Anstatt die

- 7 - angebotene Arbeitsleistung anzunehmen, habe D._____ Mitte Juli 2011 das Büro und damit den Arbeitsplatz der Klägerin räumen lassen. Die Beklagte habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Klägerin ab Mai 2011 keinen Anspruch mehr auf Lohnzahlung habe, da sie das Arbeitsverhältnis selber aufgelöst bzw. zumindest ab Anfang Mai 2011 ihre Arbeitsleistung verweigert habe. Trotz eines grossen Arbeitsvolumens im April 2011 habe die Klägerin vom 20. April 2011 bis

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 21'500.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 16 - Zürich, 12. April 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Präsident:
Der Gerichtsschreiber: Dr. R. Klopfer lic. iur. G. Kenny versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.